

**Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt  
unter Bedingungen der Pandemie.**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 21. August 2020

An die  
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,  
alle Träger von Kindertageseinrichtungen und  
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden  
im Land Sachsen-Anhalt.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten) und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.

**§ 2**

**Wiederaufnahme des Regelbetriebs**

Ab dem 27. August wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 7. SARS-CoV-2-EindV der Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen wieder aufgenommen. Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann damit wieder so erfolgen, wie vor dem 15. März 2020. Offene und teiloffene Konzepte sind ebenso wie Sammelgruppen wieder zugelassen.

**§ 3**

**Hygienemaßnahmen**

- (1) Das Infektionsschutzgesetz ist weiterhin zu beachten, ebenso die **„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“** (im Folgenden: **Hygienemaßnahmen für Kitas**) in der Fassung vom 21. August 2020, **soweit dieser Erlass nichts Abweichendes bestimmt.**
- (2) Jede Kindertageseinrichtung muss über einen aktuellen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG verfügen und anwenden.
- (3) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen auch weiterhin nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. **Eine ärztliche Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden ist den Eltern in diesem Fall dringend zu empfehlen.**

(4) Eine Einrichtung grundsätzlich besuchen können

- Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,
- Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber, kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.

(5) Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern vor Beginn der ersten Betreuung in der Einrichtung weiterhin nur einmalig eine schriftliche Bestätigung abzugeben, mit der sie verpflichtend erklären, dass sie ihr Kind jeden Tag frei von einschlägigen COVID 19- Symptomen übergeben und dass auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand. Die Eltern erklären anschließend mit jeder Übergabe des Kindes an die Einrichtung (durch schlüssiges Handeln), dass das Kind frei von einschlägigen Symptomen ist, die nicht auf chronische Krankheiten oder Allergien zurückzuführen sind. Eine generelle Vorgabe des Landes, die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, existiert weiterhin nicht. Eine Kostenübernahme für diese ärztlichen Bescheinigungen erfolgt durch das Land nicht.

(6) Gehören Kinder zu einer oder mehreren vom Robert Koch-Institut definierten sogenannten Risikogruppen, ist der Besuch der Einrichtung möglich. Es ist den Eltern jedoch zu empfehlen, ärztlich abzuklären, ob eine Betreuung in der Einrichtung vertretbar ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

## § 4

### **Anwesenheit von Eltern und Dritten**

(1) Über die Anwesenheit von Eltern und anderen Sorgeberechtigten entscheiden die Träger der Einrichtungen auf Grund ihrer räumlichen und personellen Situation unter Berücksichtigung ihres Hygieneplanes und der entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften selbst.

(2) Über den Zugang von Dritten, wie Anbietern von pädagogischen Programmen und Servicedienstleistern, entscheidet der Träger der Einrichtung ebenfalls nach den entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften.

(3) Die Anwesenheit von in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen (Dritten) ist so zu dokumentieren, dass im Infektionsfall eine Rückverfolgbarkeit lückenlos möglich ist. Das gilt auch für Veranstaltungen wie Elternabende, Feste und Angebote, die nicht nur die Kinder und das Personal der Kindertageseinrichtung besuchen.

## § 5

### **Schutz von Beschäftigten und Personaleinsatz**

(1) Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der be-

troffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Auf den SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020<sup>1</sup> wird verwiesen.

(2) Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Generelle Festlegungen sind im Rahmen dieses Erlasses nicht möglich. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, zuletzt aktualisiert am 13.05.2020<sup>2</sup> wird verwiesen.

(3) Über das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal und Dritte entscheidet der Träger der Einrichtung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(4) Das Personal von Kindertageseinrichtungen kann sich beim Vorliegen von konkreten Symptomen oder anlassbezogen bei Kontakt zu einer ansteckenden Person oder eines Infektionsfalles im privaten sozialen oder beruflichen Umfeld freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen. Schon beim Vorliegen auch nur geringer Symptome wird eine ärztliche Beratung empfohlen. Testungen im Rahmen der Symptomabklärung sind für den Patienten als Leistungen der Krankenkassen regelmäßig kostenfrei (GKV-Leistung).

## § 6

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 27. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 10. Juli 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 21. August 2020

  
i.V. Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

<sup>1</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

